

## Hinweise zur Bescheinigung der Krankenkasse zur Einschreibung

### Keine Einschreibung ohne Krankenversicherung!

Alle Studieninteressierten haben gemäß § 199 a SGB V gegenüber der Hochschule vor der Einschreibung nachzuweisen, dass sie in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind oder mit Beginn des Semesters, frühestens mit dem Tag der Einschreibung sein werden, oder dass sie nicht gesetzlich versichert sind, weil sie versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig sind.

**Diese Information wird von der gesetzlichen Krankenkasse direkt elektronisch an uns übermittelt.** Die Übersendung einer Kopie der Versichertenkarte oder eine schriftliche Mitgliedsbescheinigung reichen nicht aus. Bitte verfahren Sie je nach Krankenversicherungsstatus wie folgt:

#### Sie sind bei einer gesetzlichen deutschen Krankenversicherung versichert:

Bitte fordern Sie bei Ihrer gesetzlichen Krankenkasse "Meldung 10 für den Beginn eines Studiums an der Technischen Hochschule Lübeck" an. Mit dieser Bestätigung meldet die Krankenkasse digital an die Hochschule, ob sie

- bei der Krankenkasse als selbständiges Mitglied versichert bzw. über die Eltern mitversichert sind, oder
- von der gesetzlichen Versicherungspflicht befreit wurden.

#### Sie sind bei einer privaten deutschen Krankenversicherung versichert ODER im Besitz einer europäischen Krankenversicherungskarte:

Bitte wenden Sie sich mit den Unterlagen Ihrer privaten Krankenversicherung bzw. mit Ihrer europäischen Versicherungskarte an eine frei wählbare gesetzliche Krankenversicherung und fordern Sie "Meldung 10 für den Beginn eines Studiums an der Technischen Hochschule Lübeck" an. Mit dieser Bestätigung meldet die Krankenkasse digital an die Hochschule, dass Sie

- von der gesetzlichen Versicherungspflicht befreit wurden.

Bürger\*innen aus Staaten, die mit Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen haben (z.B. Schweiz oder Türkei) verfahren bitte ebenso unter Vorlage entsprechender Formulare.

Bitte beachten Sie, dass Sie jede Form der Krankenversicherung, bei der es sich nicht um eine studentische gesetzliche Krankenversicherung handelt, von einer gesetzlichen Krankenkasse prüfen lassen müssen. Bietet Ihre Krankenversicherung einen ausreichenden Versicherungsschutz für ein Studium in Deutschland, kann die gesetzliche Krankenkasse für Sie die Bestätigung über die Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht digital an uns übermitteln.

Zu Ihrer weiteren Information:

Zur ordnungsgemäßen Prüfung, Feststellung und Durchführung der Krankenversicherung für Studierende bestehen für Krankenkassen und für Hochschulen unterschiedliche Bescheinigungs- und Meldepflichten nach [§199a Abs. 2 bis 5 SGB V](#). Diese sind:

- Meldepflichten der Krankenkassen:
  - M10: Versicherungsstatus (versicherungspflichtig oder befreit)
  - M11: Beginn Versicherung nach Krankenkassenwechsel
  - M12: Verzug Zahlung der Beiträge
  - M13: Begleichung rückständiger Beiträge
  
- Meldepflichten der Hochschulen:
  - M20: Beginn des Studiums mit Semesterstart und Tag der Einschreibung
  - M30: Ende des Studiums mit Semesterende und Tag der Exmatrikulation/Beendigung

Die Meldungen zwischen Hochschulen und Krankenkassen erfolgen durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung.